

**Susanne Hähnchen \***  
**Rezension zum juris PraxisKommentar Internetrecht**  
**JurPC Web-Dok. 44/2008, Abs. 1 - 19**

---

Rezension zum juris PraxisKommentar Internetrecht  
herausgegeben und bearbeitet von Prof. Dr. Dirk Heckmann  
juris GmbH Saarbrücken, 2007  
771 Seiten  
139 Euro

Es ist schön, wenn ein modernes Thema mit einem modernisierten Medium verbunden wird. Im Falle des hier zu besprechenden PraxisKommentars Internetrecht ist es die Wiziway-Technologie, die zum Buch mitgeliefert wird. Das ist etwas wirklich Neues und soll nach dem Inhalt des Buches vorgestellt werden. JurPC Web-Dok. 44/2008, Abs. 1

Das Vorwort des zu besprechenden Werkes beginnt mit Ausführungen zu seiner Bezeichnung als Kommentar. Tatsächlich muss man sich fragen, was denn hier kommentiert wird. Inhaltlich geht es denn auch überwiegend nicht um klassische Gesetzeskommentierungen, sondern um verschiedene Themenkomplexe - die Ankündigung des Verlages nennt das "Lebenslagenprinzip" als Leitgedanken - und es wird nicht recht klar, warum man das Ergebnis Kommentar und nicht Handbuch nennt. Lebenslagenprinzip klingt nach einer schönen Idee, gerade für die wohl vorrangige Zielgruppe der Rechtsanwälte. Man stellt sich darunter vor, dass ausgehend von konkreten praktischen Problemen jeweils etwas dazu zu finden sei. Das funktioniert aber nicht wirklich, denn diese Idee wurde über die Grobgliederungen hinaus kaum umgesetzt. Abs. 2

Man blättert weiter und wird überrascht: Das Inhaltsverzeichnis bringt nur zum ersten Kapitel auf knapp einer Seite etwas nähere Informationen, die anderen sechs Kapitel bekommen zusammen eine halbe Seite. Einen wirklichen Überblick über den Inhalt des Buches, der ja für die Kaufentscheidung nicht ganz unwichtig ist, kann man sich so nicht verschaffen. Abs. 3

"Internetrecht" ist keine geschlossene, klar definierte Materie. Dementsprechend vielfältig sind die behandelten Themen. Nur das erste und längste von sieben Kapiteln ist eine typische Kommentierung, nämlich zum Telemediengesetz. Danach folgen Domainrecht (S. 224-293), Urheberrecht (S. 294-386), E-Commerce (S. 387-508), E-Government (S. 509-587), Justizkommunikation (S. 588-661) und Telekommunikation (S. 662-703). Abs. 4

In diesen weiteren sechs Kapiteln kommen zwar teilweise auch typische Kommentierungen von Einzelnormen vor, jedoch meist eingebettet in den jeweiligen Themenzusammenhang. Die Darstellungsstruktur der einzelnen Kapitel ist allerdings sehr verschieden. Während beispielsweise im Kapitel 5 die Normen mehr der Verortung der Ausführungen dienen, geht Kapitel 6 ganz anders Abs. 5

vor. Dieses Kapitel zur "Justizkommunikation" hat nicht nur die mit Abstand längste Gliederung, hier wird auch (etwas ermüdend) immer wieder nach Allgemeines - Normzweck - Norminhalt aufgebaut.

Die kommentierten Normen sind dabei diejenigen, die 2005 durch das Justizkommunikationsgesetz neu eingeführt oder geändert wurden. Diese Orientierung macht inhaltlich wenig Sinn. Einleitend stehen allgemeine Ausführungen, u.a. zu den technischen Grundlagen. In einer Art Anhang folgen unter K. bis M. sogenannte "Einzeldarstellungen" zu Mahnverfahren, elektronischem Handels- und Unternehmensregister sowie zum Grundbuch. Die derzeit wirklich relevanten Themen werden also nur am Rande behandelt. Den meisten Raum nehmen rein theoretische Ausführungen ein, beispielsweise zur elektronischen Akteneinsicht (jeweils drei Randnummern für das Zivil- und das Verwaltungsgerichtsverfahren, separat noch einmal für das OWi- Verfahren), die es bisher überhaupt nicht gibt. Die Akten werden derzeit nicht elektronisch geführt und es ist vollkommen unklar, ob bzw. wann dies der Fall sein wird. Die Kommentierung von Vorschriften, die das Ganze nur zulassen, ist daher jedenfalls für den Praktiker entbehrlich. Abs. 6

Abgesehen davon wäre für das Kapitel 6 die (weitere und üblichere) Bezeichnung "Elektronischer Rechtsverkehr" (ERV) passender gewesen, weil es eben nicht nur um das Justizkommunikationsgesetz geht. Abs. 7

Die einzelnen Themen wurden (wie bereits erwähnt) sehr heterogen bearbeitet. Das lässt sich auch an formalen Aspekten zeigen: Kapitel 6 schließt mit einer Auflistung der einschlägigen Literatur ab. In den Kapiteln 1, 2, 4 wird dies sogar innerhalb jedes Unterkapitels geboten, in den anderen gar nicht (Kapitel 3, 5 und 7). Abs. 8

Nach den Kapiteln folgen ein "Verzeichnis internetrechtsrelevanter Vorschriften" sowie ein Stichwortverzeichnis. Zieht man hier einmal den Buchstaben E wie elektronisch ab, dann sind die Kapitel 1 und 4 überdurchschnittlich häufig vertreten. Deren Herausstechen in jeder Hinsicht wird wohl darauf zurückzuführen sein, dass sie ganz überwiegend von dem auch als Autor des juris PraxisReports IT-Recht bekannten RA Jan Dirk Roggenkamp, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Autor und Herausgeber, betreut wurden. Das Vorwort (und nur dieses) listet auch alle anderen "Unterstützer" auf. Abs. 9

Wenn man zu verschiedenen Themen genauer nachschlägt, erfährt man zahlreiche wichtige und interessante Details. Man muss sie nur finden. Das wäre leichter, wenn das System der Kapitel und Gliederungen einheitlicher wäre - die ersten vier Kapitel haben Unterkapitel mit nur dort vorhandenen Gliederungen die nachfolgenden drei Kapitel haben eine einheitliche Gliederung. Es wäre auch angenehmer, wenn das Schriftbild strukturierter wäre. In der Online-Ausgabe (dazu gleich) ist dies übrigens - wie so vieles - besser gelungen. Abs. 10

Nun zu der technischen "Spielerei" mit auf den ersten Blick Abs. 11  
beeindruckendem Mehrwert. Das Buch ist nach Aussage des  
Vorwortes das erste wissenschaftliche Werk in Deutschland, das mit  
der Wiziway-Technologie ausgestattet wurde.

Die Grundidee macht Spass. Man installiert auf dem Rechner eine Abs. 12  
zusätzliche "USB-Maus" und kann damit über Markierungen (lt.  
Vorwort Tags/Barcodes, lt. Anleitung Icons) im Buch unmittelbar die  
zitierten Entscheidungen, Normen oder Literatur in der juris-  
Datenbank aufrufen. Dazu muss man die Wiziway- Maus auf die  
Markierung führen und anklicken. Es erscheint auf dem  
Computerbildschirm der verlinkte Text.

Alle Versuche, konkrete Dokumente über die Wiziway-Maus Abs. 13  
aufzurufen, gelangen. Die neue Technik funktioniert also, was schon  
für sich genommen erfreulich ist. Der Aufwand des Verlages, das  
Buch mit diesen Markierungen auszustatten, ist kaum vorzustellen. Ob  
er sich gelohnt hat, ist offen.

Allerdings gibt es weder auf Papier noch auf der Installations-CD eine Abs. 14  
echte Anleitung. Ein DIN A5-Blättchen und ein paar Hinweise im  
Klappeninnentext sind doch etwas dürftig. Außerdem kam es bei der  
Installation aufgrund fehlender Treibersignierung zu alarmierenden  
Warnungen durch das Betriebssystem. Auf deren  
"Bedeutungslosigkeit" hätte klarer hingewiesen werden können. Es  
wäre zudem sinnvoll, wenn die Installationsanweisungen nicht nur auf  
Englisch oder Französisch, sondern auch auf Deutsch verfügbar wären.

Erforderlich ist für die Anwendung zunächst einmal nur ein Rechner Abs. 15  
mit Internetverbindung. Der juris-Zugang für den Kommentar mit  
allen seinen Verweisungen wird für 12 Monate mitgeliefert. Das ist  
sehr komfortabel, macht aber genaugenommen das Buch und die  
Wiziway-Maus überflüssig (dazu gleich). Jedoch waren zunächst  
einige eigene Versuche sowie mehrere Telefonate mit dem juris-  
Kundendienst erforderlich, um die Freischaltung tatsächlich zu  
erreichen.

Der Stand der Buch-Ausgabe wird im Vorwort mit Juli 2007 Abs. 16  
angegeben. Über den juris-Zugang erhält man aber die aktualisierten  
Online-Fassungen der Kapitel. Dort findet sich auch das im Vorwort  
der Print-Ausgabe erst angekündigte 8. Kapitel zum Strafrecht,  
genauer zu Straftaten, die man über das Internet begehen kann.

Wenn man allerdings mit der zudem klarer als das Buch strukturierten Abs. 17  
Online- Ausgabe arbeitet, wird die Print-Ausgabe mit der Wiziway-  
Technik überflüssig, weil man direkt auf die Links gehen kann.  
Warum sollte man erst im Buch blättern, wenn man gleich (wie  
gewohnt) mit juris arbeiten kann, wobei die Datenbank außerdem sehr  
viel bessere Recherchemöglichkeiten hat? Es erscheint daher fraglich,  
ob sich die Wiziway-Technik wirklich durchsetzen wird.

Zusammengefasst wirkt der juris Praxiskommentar nicht gerade wie Abs. 18  
aus einem Guß. Er enthält aber eine Fülle von Informationen. Die  
Online-Ausgabe ist sehr zu empfehlen für das doch recht große  
Rechtsgebiet "Internetrecht" mit seinen vielen voneinander weitgehend  
unabhängigen Teilgebieten.

Die Buch-Ausgabe ist vermutlich für diejenigen gedacht, die bisher  
nicht direkt mit der juris-Datenbank arbeiten. Umgekehrt wird man  
jedenfalls nicht von der gewohnten Datenbank auf das Buch umsteigen  
wollen. Die hervorragenden Möglichkeiten, über die Wiziway-Technik  
selbst ohne großen Aufwand weiter zu recherchieren, könnten  
überzeugen. Die Frage ist aber, ob jemand, der nicht mit der  
Datenbank zu arbeiten gewohnt ist, mit der Technik zurecht kommt.

---

JurPC Web-Dok.  
44/2008, Abs. 19

\* Dr. Susanne Hähnchen lehrt zur Zeit als Privatdozentin an der Universität Bielefeld.

[ online seit: 18.03.2008 ]

Zitiervorschlag: Autor, Titel, JurPC Web-Dok., Abs.